## Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes "Badesee Gablingen" der Gemeinde Gablingen vom 17. Juli 2002

Die Gemeinde Gablingen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

# § 1 Gegenstand der Satzung

- Das Erholungsgebiet "Badesee Gablingen" ist eine Einrichtung der Gemeinde Gablingen. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- 2. Das Erholungsgebiet umfasst die Flurnummern 905 und Teilfl. 903, 904, 906, 908, 910 und 911 der Gemarkung Gablingen.
- 3. Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Im übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr. Für Unfälle und Schäden, die Besucher durch Dritte erleiden, haftet die Gemeinde nicht.

### § 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- 1. Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- 2. Das Betreten des Biotops ist grundsätzlich verboten.
- Die Benützer des Erholungsgebietes müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 4. Die Wege müssen für Rettungsfahrzeuge sowie für den Durchgangsverkehr befahrbar bleiben. Parken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist verboten.
- 5. Im Bereich der Liegewiese ist den Benützern untersagt:
  - a) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren.
  - b) das Mitbringen von Hunden,
  - c) das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen,
  - d) das Errichten und Betreiben von Feuerstellen,
  - e) abhalten von Privat- oder Vereinsfesten.
- 6. An der Liegewiese und am Badesee ist insbesondere untersagt:

- a) das Waschen von Personen oder Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln sowie das Baden von Tieren,
- b) das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Booten und Fahrzeugen,
- c) übermäßige Lärmbelästigung durch den Betrieb von Radios, CD-Playern, Cassettenrekordern, Verstärkern und ähnlichem,
- d) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen aller Art, z. B. Glas, Scherben, Büchsen, Papier usw.
- e) die Beschädigung oder Beseitigung von Einrichtungen und Absperrungen,
- f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
- g) die Ausübung der Freikörperkultur,
- h) das Verrichten der Notdurft außerhalb der vorhandenen Bedürfnisanstalten im Freien
- 7. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist der Aufenthalt im Erholungsgebiet nicht gestattet.
- 8. Von der Benützung des Erholungsgebietes sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) leiden,
  - b) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.
- 9. Die an der Liegewiese angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

# § 4 Beseitigungspflicht

Wer Freizeitanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

### § 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zur Aufsicht sind auch der Bürgermeister und sämtliche Gemeinderäte befugt.

#### § 6 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Freizeitanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

# § 7 Zuwiderhandlungen, Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. Grünanlagen und Wasserflächen beschädigt, verunreinigt und verändert,
- 2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
- 3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
- 4. den Anordnungen entsprechend § 5 nicht Folge leistet,
- 5. entgegen der Vorschrift des § 6 die Anlage betritt.

# § 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Gablingen beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung geboten ist.

### § 9 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen sind über die Gemeinde Gablingen zu beantragen und am Badesee mitzuführen. Sie sind kostenpflichtig.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gablingen, den 17. Juli 2002

Gemeinde Gablingen

1. Bürgermeister

